

Schlagewerk : ja
entliche Sammlung: ja

BRAO § 7 Nr. 8

Wer in vertraglicher Abhängigkeit von den Weisungen eines Steuerberaters ständig Rechtssuchenden Rechtsrat erteilt, kann zumindest dann, wenn sich seine Betätigung nicht auf Steuerberatung im engeren Sinne beschränkt, nicht zur Anwaltschaft zugelassen werden. Denn er entfremdet sich durch diese Art von Rechtsberatung grundlegend dem überlieferten Berufsbild des Anwalts und macht sich zum ausführenden Organ eines den anwaltlichen Standespflichten nicht unterworfenen, geschäftlichen Rechtsberatungsunternehmens.

BGH, Beschl. v. 10. Juli 1961 - AnwZ (B) 16/61 - EGH für Rechtsanwälte bei dem OLG Frankfurt

B e s c h l u ß

In dem Verfahren

des Assessors Dr. Roland S [REDACTED], W [REDACTED]-S [REDACTED],
A [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Karl W [REDACTED]
W [REDACTED], D [REDACTED]straße -

gegen

die Rechtsanwaltskammer in F [REDACTED], vertreten
durch ihren Präsidenten,

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin,

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
10. Juli 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Glanzmann, der Rechtsanwälte Heins, Dr. Greuner,
Dr. Wedesweiler und der Bundesrichter Börtzler, Dr. Spengler
und Dr. Vogt nach mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechts-
anwälte bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt (Main)
vom 19. November 1960 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die gerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels zu tragen und diejenigen außerge-
richtlichen Kosten zu erstatten, die der Antragsgeg-
nerin im zweiten Rechtszuge entstanden sind.

Der Geschäftswert wird auf 100 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller, welcher die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erstrebt, steht seit dem 1. August 1957 im Anstellungsverhältnis zu der B [REDACTED]-GmbH für Altersversorgung Dr. Dr. Ernst H [REDACTED] in W [REDACTED]. Diese Beratungsgesellschaft befaßt sich satzungsgemäß mit der Prüfung und Überwachung der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Unternehmen, Verbänden und Körperschaften, der Erstattung versicherungsmathematischer und versicherungsrechtlicher Gutachten auf wissenschaftlicher Grundlage und mit Steuerberatung. Laut Zulassungsurkunde des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 28. September 1957 ist die B [REDACTED]-GmbH auf Grund des hessischen Gesetzes vom 13. Dezember 1947 als Steuerberatungsgesellschaft zugelassen worden. Organisatorisch gliedert sie sich in eine juristische und eine versicherungsmathematische Abteilung. Der Antragsteller ist Prokurist und Leiter der Rechtsabteilung, deren Tätigkeit sich nach seiner eigenen Darstellung auf die mündliche und schriftliche Beratung von Firmen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung erstreckt. Und zwar bezieht sich die Beratung insbesondere auf rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Fragen.

Die Bezüge des Antragstellers belaufen sich neuerdings auf monatlich 1 900 DM zuzüglich einer Jahrestantieme von 1/3 vom Hundert der Honorar-Umsätze. Es ist eine Kündigungsfrist von 6 Monaten vereinbart worden.

Der Vorstand der Antragsgegnerin hat auf das Zulassungsgesuch des Antragstellers hin am 26. März 1960 das Gutachten erstattet, daß der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO gegeben sei, weil der Antragsteller überhaupt nicht die Absicht habe, freiberuflich als Anwalt tätig zu werden.



Hiergegen hat der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat seinen Antrag als unbegründet zurückgewiesen und ebenfalls das Vorliegen des Versagungsgrundes aus § 7 Nr. 8 BRAO angenommen. Gegen diesen Beschluß des Ehrengerichtshofs richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Antragstellers.

I.

Die Gründe, aus denen der Ehrengerichtshof das gegenwärtige Anstellungsverhältnis des Antragstellers, das er auch nach seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beibehalten will, für mit dem Beruf des Rechtsanwalts oder dem Ansehen der Anwaltschaft unvereinbar hält, vermögen nicht zu überzeugen.

Vor allem trifft es nicht zu, daß die Beschäftigung als fest angestellter Syndikus schlechthin mit dem Berufsbild des freien Anwalts unvereinbar sei. Das ergibt sich aus der gesetzlichen Vorschrift des § 46 BRAO und ist vom erkennenden Senat in mehreren, nach dem vorliegend angefochtenen Beschluß veröffentlichten Entscheidungen bestätigt worden. Es wird anstelle einer besonderen Begründung auf die Entscheidungen in BGHZ 33, 266, 272, 276 Bezug genommen.

Auch kann dem Antragsteller nicht entgegengehalten werden, daß er infolge seiner überwiegenden Inanspruchnahme als Syndikus keine ausreichende forensische Erfahrung sammeln könne. Denn nach der geltenden Bundesrechtsanwaltsordnung ist die Zulassung nicht mehr von der Ableistung eines prak-

tischen Anwärterdienstes abhängig. Auch der noch unerfahrene Assessor hat auf Grund der Ablegung des zweiten Staatsexamens einen Anspruch auf Zulassung zur Anwaltschaft. Etwaige Bedenken, daß ein Zulassungsbewerber auch nach seiner Zulassung nicht die wünschenswerten prozessualen Erfahrungen sammeln werde, sind in § 7 BRAO nicht als Versagungsgrund für die Zulassung anerkannt worden.

Das weitere Bedenken des Ehrengerichtshofs, der Antragsteller könne künftig mangels einer eigenen Kanzlei und eigenen Personals seine anwaltliche Unabhängigkeit nicht wahren, erscheint im wesentlichen durch die förmliche Zusicherung des Antragstellers ausgeräumt, er werde seine Kanzlei zwar im Gebäude der B[REDACTED]-GmbH, aber unter räumlicher Trennung von deren Geschäftsräumen, errichten und er werde die für ihn tätigen Hilfskräfte auf die Beachtung der Schweigepflicht (§ 300 StGB) verpflichten. Danach können so tiefgreifende Bedenken, daß sie bereits der Zulassung entgegenständen, nicht anerkannt werden; die Abstellung etwaiger Mißbräuche müßte der Ehrengerichtsbarkeit überlassen bleiben.

Endlich sieht der Ehrengerichtshof die Willensfreiheit des Antragstellers ungebührlich dadurch eingeschränkt, daß er am 2. Februar 1960 mit der B[REDACTED]-GmbH für den Fall seiner Zulassung zur Anwaltschaft vereinbart hat, sein Monatsgehalt von zuletzt 1 900 DM könne angemessen herabgesetzt werden, falls seine Anwaltstätigkeit einen derartigen Umfang annehme, daß er seine Arbeiten für die Beratungs-GmbH nicht mehr in der bisherigen Weise ausführen könne. Diese Herabsetzung kann zwar ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, jedoch nicht einseitig, sondern im Wege vorheriger Verständigung erfolgen (Schreiben vom 21. September 1960). -

Der Senat erblickt demgegenüber keine unangemessene Einschränkung der freien Willensbestimmung darin, daß dem Antragsteller vertraglich die Wahl gelassen wird zwischen einer vollen Dienstvertragsleistung bei voller Bezahlung und einer bloß teilweisen Erfüllung seiner bisherigen Vertragspflichten bei verringerter Bezahlung. Wirtschaftlich wird dem Antragsteller vielmehr durch diese Klausel insofern eine Vergünstigung gegenüber dem Gesetz eingeräumt als die B [REDACTED] GmbH nunmehr selbst aus einem erheblichen Rückgang seiner Arbeitsleistung für sie keinen Kündigungsgrund mehr herleiten könnte, sondern auf das Verlangen einer Herabsetzung seiner Bezüge beschränkt wäre. Im übrigen entspricht es durchaus dem Wesen des Anwaltsstandes als eines freien Berufes, daß es der junge Anwalt nicht scheuen darf, durch seinen Anwaltsberuf feste Bezüge, von denen er bisher seinen Lebensunterhalt bestritt, ganz oder teilweise zu verlieren.

II.

Indessen ist dem Ehrengerichtshof im Ergebnis, wenn auch mit anderer Begründung, beizutreten.

Zwar ist der Gesetzgeber in § 46 BRAO offensichtlich von dem Grundsatz ausgegangen, daß ein Rechtsanwalt neben seinem Anwaltsberuf zugleich in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Vertragsverhältnis stehen darf, und zwar sogar dann, wenn er seine Arbeitszeit und -kraft jenem Auftraggeber überwiegend zur Verfügung stellen muß. Damit ist aber keineswegs ausgesprochen, daß sich Rechtsanwälte nebenher in Berufen jeder beliebigen Art betätigen dürften. Vielmehr ergibt sich aus den Bestimmungen über die Zulassung (§ 7 Nr. 8 BRAO) und über die Zurücknahme der Zulassung (§ 15 Nr. 2 BRAO), daß es dem Anwalt untersagt ist, als Zweit-

beruf eine Tätigkeit auszuüben, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft unvereinbar ist. Als solche Berufe, die schon ihrer Art nach mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts unvereinbar sind, hat der Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung den des Schadensregulierers (vgl. NJW 1961, 921) und den des im Außendienst tätigen Bankkaufmanns (vgl. AnwZ (B) 12/61 vom 5. Juni 1961) bezeichnet. Maßgeblich für diese Beurteilung der beiden Berufe war ihre unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem Publikum als Vertreter kommerzieller Interessen.

Demgegenüber übt der Antragsteller kraft seines mit der B[REDACTED]-GmbH abgeschlossenen Dienstvertrages allerdings in der Hauptsache Rechtsberatung auf den Gebieten des Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrechts aus. Diese Beratungstätigkeit gliedert sich in die Begutachtung vorhandener und in die Einrichtung neuer Versorgungseinrichtungen. Insbesondere bei den Neueinrichtungen gipfeln die Gutachten in praktischen Empfehlungen, nicht selten werden für die Klienten auch Entwürfe, z.B. für einen Pensionsvertrag oder für eine Ruhegeldordnung, angefertigt. Nicht alle erstatteten Gutachten weisen einen steuerrechtlichen Abschnitt auf. - Diese Feststellungen über die Natur der vom Antragsteller in seinem Anstellungsverhältnis geübten Rechtsberatung hat der Senat auf Grund der glaubwürdigen Angaben des Antragstellers, die von seinem Mitarbeiter Assessor P[REDACTED] bestätigt wurden, getroffen. Der als Zeuge vernommene Geschäftsführer, Dr. Dr. H[REDACTED], hat zwar auf die Frage, ob auch Vertragsentwürfe geliefert würden, ausweichend geantwortet. Dadurch ist jedoch die Überzeugung des Senats, daß sich die Beratung der Unternehmen nicht in der Erstattung theoretischer Gutachten erschöpft, nicht erschüttert worden.

Hiernach übt der Antragsteller in seiner Eigenschaft als Angestellter eine Beschäftigung aus, die ihrem Wesen nach durchaus in das Aufgabengebiet des Anwalts gehört. Sie erfolgt aber unter Begleitumständen, welche sie mit der gleichzeitigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unvereinbar erscheinen lassen. Diese Unvereinbarkeit könnte dann überhaupt keinem Zweifel unterliegen, falls die nur als Steuerberatungsgesellschaft zugelassene B[REDACTED]-GmbH durch gleichzeitige Erteilung von Rechtsrat auf den Gebieten des Arbeits- und Versicherungsrechts die Grenzen des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl I S. 1478) überschreiten sollte, welches in Art. I, § 4 Abs. 3 bestimmt, daß die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht zur Rechtsbesorgung in sonstigen Angelegenheiten ermächtigt. Eine Tätigkeit, bei der sich zwangsläufig Verstöße gegen das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz ereignen müssen, wird - wie die Antragsgegnerin zutreffend hervorhebt - stets mit dem Beruf eines Rechtsanwalts und dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft unvereinbar sein.

Jedoch kann es vorliegend nicht auf eine Klärung dieser Rechtsfrage ankommen. Der Rechtsanwalt soll nach dem Willen des Gesetzgebers ein unabhängiges Organ der Rechtspflege (vgl. § 1 BRAO), sowie der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 BRAO) sein. Mit dieser Berufsaufgabe, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege zu sein, und mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft insgesamt wäre es nicht vereinbar, wenn sich ein Rechtsanwalt nebenberuflich als Angestellter eines Steuerberaters dem allgemeinen Publikum als Berater in allgemeinen Rechtsangelegenheiten, hier insbesondere für das Arbeits- und Versicherungsrecht, zur Verfügung stellen

dürfte. Wer in vertraglicher Abhängigkeit von den Weisungen eines Steuerberaters ständig Rechtssuchenden Rechtsrat erteilt, entfremdet sich dadurch - zumindest dann, wenn sich seine Betätigung, wie hier, nicht auf Steuerberatung im engeren Sinne beschränkt - grundlegend dem überlieferten Berufsbild des Anwalts; denn er macht sich zum ausführenden Organ eines den anwaltlichen Standespflichten nicht unterworfenen, geschäftlichen Rechtsberatungsunternehmens.

Von dem vorstehenden Grundsatz kann vorliegend nicht etwa um deswillen eine Ausnahme gemacht werden, weil der Dienstherr des Antragstellers, die B[REDACTED]-GmbH, in der Person des Dr. Dr. H[REDACTED] einen Geschäftsführer besitzt, der zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist. Denn die Gründung der juristischen Person ist von ihm nicht etwa in seiner Eigenschaft als Anwalt und zwecks Erfüllung anwaltlicher Berufsaufgaben vorgenommen worden, was zudem nach dem Standesrecht nicht erlaubt wäre (vgl. § 36 der "Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs"). Vielmehr hat die B[REDACTED]-GmbH durch ministerielle Verfügung vom 28. September 1957 eine selbständige Zulassung als Steuerberatungsgesellschaft erlangt. Sie wickelt folgerichtig ihre Aufgaben auch nach der Art eines Steuerberaters und nicht nach anwaltlichen Grundsätzen ab, was sich insbesondere aus den Darlegungen des Zeugen Dr. Dr. H[REDACTED] über die Art der Honorarberechnung ergab. Mithin sind die juristischen Mitarbeiter dieses Unternehmens, ungeachtet der Tatsache, daß sein maßgeblicher Geschäftsführer zugleich die Eigenschaft als Rechtsanwalt besitzt, als Angestellte einer SteuerberatungsgmbH und nicht als Angestellte eines Rechtsanwalts zu behandeln.

Es würde eine Aushöhlung wichtiger Grundsätze der anwaltlichen Berufsausübung zur Folge haben, wenn es Rechtsberatungsgesellschaften der vorliegenden Art durch lockere Handhabung der Zulassungsbestimmung des § 7 Nr. 8 BRAO ermöglicht würde, ihren juristischen Mitarbeitern gleichzeitig die Stellung eines Rechtsanwalts zu verschaffen und dadurch zumindest in den Augen unaufmerksamer Klienten den Eindruck einer Anwaltssozietät mit beschränkter Haftung zu erwecken. Nach dem Vorspruch der "Richtlinien" besteht für den Rechtsanwalt die Verpflichtung, selbst den bösen Anschein einer Standeswidrigkeit zu vermeiden. Diese bereits in der Rechtsprechung der früheren Ehrengerichtshöfe anerkannte Standespflicht muß auch bei der Auslegung der neuen Bundesrechtsanwaltsordnung beachtet werden.

Demnach hat der Ehrengerichtshof im Ergebnis zu Recht den Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO angenommen, so daß die sofortige Beschwerde des Antragstellers mit der Kostenfolge aus §§ 201 Abs. 2 BRAO; 13 a FGG als unbegründet zurückzuweisen war. - Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 202 Abs. 2 BRAO; § 30 Abs. 2 KostO.

Glanzmann	Heins	Greuner	Rechtsanwalt Dr. Wedesweiler ist Urlaub und deshalb der Unterschrifts- tstellung verhindert.
Börtzler	Spengler	Dr. Vogt	Glanzmann